Anlage C.1 Leistungsbeschreibung

über die Lieferung von Erdgas für Liegenschaften der WIG Wohnungsbau- und Investitionsgesellschaft mbH in Bad Doberan

I. Leistungsumfang

1. Der Leistungsumfang umfasst die Belieferung der in Anlage C.2 „Abnahmestellen" aufgeführten 58 Abnahmestellen der WIG Wohnungsbau- und Investitionsgesellschaft mbH in Bad Doberan (nachfolgend „Auftraggeber") mit Erdgas. Der Auftragnehmer deckt den gesamten Erdgasbedarf der jeweils in den Lieferumfang einbezogenen Abnahmestellen (Vollversorgung).
2. Die Nenn-Jahresliefermenge an Erdgas entspricht der Summe des Ist-Verbrauchs im letzten Lieferjahr der in Anlage C.2 Abnahmestellen ausgewiesenen Energiemenge in kWh. Sie dient ausschließlich als Orientierungs- und Kalkulationswert und begründet keine Mindestabnahmeverpflichtung des Auftraggebers.
3. Die in Anlage C.2 unter den laufenden Nummern 57 (Friedrich-Franz-Str. 2) und 58 (Ziegenmarkt 4) aufgeführten Abnahmestellen betreffen Liegenschaften im Eigentum Dritter. Sie werden vom Auftraggeber verwaltet und unter Nutzung des Gasliefervertrages des Auftraggebers beliefert.
4. Alle mit der Aufnahme und Durchführung der Gaslieferung an die einzelnen Abnahmestellen verbundenen Leistungen, soweit sie dem Verantwortungsbereich eines Lieferanten zuzuordnen sind, sind durch den Auftragnehmer zu erbringen. Dafür wird durch Zuschlagserteilung ein Gasliefervertrag (Anlage D.1) abgeschlossen. Dieser beinhaltet insbesondere
 a. die Netznutzung („all-inclusive-Vertrag") einschließlich der Regelung der Netznutzung bis zu den jeweiligen Abnahmestellen;
 b. Beschaffung und Belieferung einschließlich der Bilanzierung;
 c. die rechtzeitige Durchführung des Lieferantenwechsels, insbesondere die Anmeldung der Abnahmestellen beim Netzbetreiber, sodass die Belieferung zum Lieferbeginn aufgenommen wird; der Auftraggeber stellt die hierfür erforderlichen, ihm vorliegenden Stammdaten und Erklärungen rechtzeitig zur Verfügung;
 d. die Beschaffung der abrechnungsrelevanten Messwerte des zuständigen Messstellenbetreibers;
 e. Modalitäten der Abrechnung.
5. Es gelten die Regelungen des beigefügten Gasliefervertrages (Anlage D.1). Allgemeine Geschäftsbedingungen oder Vertragsmuster des Auftragnehmers werden nicht Vertragsbestandteil.

II. Abnahmestellen

1. Alle zu beliefernden Abnahmestellen liegen nach den Angaben in Anlage C.2 im Netzgebiet der Stadtwerke Rostock AG (nachfolgend „Netzbetreiber“) im Marktgebiet Trading Hub Europe (THE). Maßgeblich sind die in Anlage C.2 je Abnahmestelle ausgewiesenen Stammdaten.
2. Die Belieferung erfolgt mit Erdgas der Gruppe H (H-Gas) in Niederdruck nach Maßgabe des Gasliefervertrags in Anlage D.1.
3. Die Lieferung erfolgt in Niederdruck über das öffentliche Netz entsprechend dem Bedarf der Abnahmestelle.
4. Für sämtliche Abnahmestellen liegen ausschließlich Standardlastprofile (SLP) vor. Abnahmestellen mit registrierender Leistungsmessung (RLM) sind nicht Gegenstand der Leistung.
5. Die Abnahmestellen sowie die Verbrauchswerte der Jahre 2022 bis 2025 sind in der Anlage C.2 „Abnahmestellen“ erfasst.
6. Bei der Abnahmestelle lfd. Nr. 1 erfolgte 2025 die Umstellung auf Zentralheizung, bei den Abnahmestellen lfd. Nr. 22 bis 25 und 27 wurden Heizungsanlagen in den Jahren 2023 und 2024 zusammengelegt und für die Abnahmestellen lfd. Nr. 55 und 56 liegen keine vollständigen Vorjahreswerte vor.
7. Während der Vertragslaufzeit kann der Auftraggeber weitere Abnahmestellen mit Standardlastprofil im Netzgebiet des Netzbetreibers in den Lieferumfang aufnehmen. Voraussetzung ist, dass die Summe der Jahresverbrauchsprognosen der zusätzlich aufgenommenen Abnahmestellen insgesamt 20 Prozent der ursprünglichen Nenn-Jahresliefermenge nicht übersteigt. Für neu aufgenommene Abnahmestellen gilt als Orientierungswert die Jahresverbrauchsprognose des Netzbetreibers bei Anmeldung. Voraussetzungen, Verfahren und Rechtsfolgen der Aufnahme ergeben sich im Übrigen aus Anlage D.1.
8. Für neue Abnahmestellen gilt als Orientierungswert die Jahresverbrauchsprognose des Netzbetreibers bei der Anmeldung.

III. Abnahmemengen

1. Der Auftraggeber vergütet ausschließlich die tatsächliche Abnahmemenge auf Grundlage der vereinbarten Preise. Eine Mindestabnahmemenge wird nicht vereinbart; Mindermengen bleiben ohne besondere Folgen. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, bis zu 115 Prozent der jeweils maßgeblichen Nenn-Jahresliefermenge zu den vereinbarten Preisen zu liefern (Mengentoleranz), die Abrechnung von darüber hinaus gehenden Mehrmengen ist in Anlage D.1 Vertrag geregelt. Bei der Aufnahme oder Herausnahme von

Abnahmestellen erhöht oder vermindert sich die Nenn-Jahresliefermenge um deren jeweiligen Orientierungswert. Die maximale Liefermenge einschließlich der zusätzlich aufgenommenen Abnahmestellen und der Mengentoleranz beträgt je Lieferjahr höchstens 135 Prozent der ursprünglichen Nenn-Jahresliefermenge.

2. Abnahmestellen, die während der Vertragslaufzeit nicht mehr benötigt werden, kann der Auftraggeber nach Maßgabe des Gasliefervertrages (Anlage D.1) aus dem Lieferumfang herausnehmen. Dies gilt insbesondere bei Stilllegung, Veräußerung, Umstellung der Wärmeversorgung oder sonstigem Wegfall des tatsächlichen Versorgungsbedarfs. Voraussetzungen, Verfahren und Rechtsfolgen ergeben sich aus Anlage D.1.